

Satzung der Ökumenischen Hospizgruppe Region Bauland e.V.

Präambel

Die Arbeit der Hospizgruppe gründet in dem Glauben, dass jeder Mensch ein einmaliges Geschöpf Gottes ist, seine Würde in jedem Fall zu achten ist und sie versteht sich als Ausdruck der christlichen Nächstenliebe.

Hinweis

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechts-neutral zu verstehen und schließen die weibliche sowie die diverse Form jeweils mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

**„Ökumenische Hospizgruppe Region Bauland e.V.
in Abkürzung: ÖHRB e.V.“**

- (2) Die Region Bauland umfasst die Gemeinden: Adelsheim, Ahorn, Boxberg, Osterburken, Ravenstein, Rosenberg, Seckach, sowie Dainbach und Sachsenflur.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Osterburken.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Vereinsregister Nr. 450193 eingetragen und von der zuständigen Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, Schwerkranken und sterbende Menschen zu betreuen und ihnen Beistand zu leisten.
Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten und Mittel verwirklicht werden:
- a) der Begleitung und Betreuung schwerkranker und sterbender Menschen während der letzten Zeit ihres Lebens, um dadurch ein menschenwürdiges und selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen.
 - b) der Begleitung und Betreuung der Angehörigen, der Trauernden und deren Umfeld.
 - c) einem Hilfsangebot für kurzzeitig auf Betreuung Angewiesene.
- (3) Der Verein tritt für eine Schmerz- und Palliativmedizin ein.
- (4) Die Mitglieder des Vereins fühlen sich christlichen und humanen Werten verpflichtet. Sie orientieren sich dabei an den Grundsätzen der Nächstenliebe, bejahen das Leben bis zuletzt und lehnen aktive Sterbehilfe ab.
- (5) In seiner Arbeit ist der Verein offen für alle Menschen unabhängig von der jeweiligen Herkunft, der religiösen und politischen Anschauungen und der sozialen Zugehörigkeit.
- (6) Für die Mitarbeiter werden Schulungen, Fortbildungen und Supervisionen organisiert. Hospizdienste dürfen nur nach vorheriger Qualifikation durchgeführt werden.
- (7) Der Verein kooperiert mit ambulanten und stationären Einrichtungen im Einzugsbereich.
- (8) Der Verein fördert die Verbreitung des Hospizgedankens durch Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer gewillt ist, den Zweck des Vereins nach § 2 zu fördern.
- (2) Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die Mitglieder sind gehalten:
 - a) die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen
 - b) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane einzuhalten
 - c) sich gegenüber anderen Mitgliedern respektvoll zu verhalten
 - d) die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten
- (7) Die Mitglieder halten sich an die aktuelle Datenschutzverordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember.
- (3) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann dieses durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten
 - b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - c) vereinsschädigendes VerhaltenÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief vom Ausschluss unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.
Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder kündigt ein Mitglied, verliert dieses jeden Anspruch an den Verein, haftet jedoch für den dem Verein zugefügten Schaden.
Dem Verein gehörende Inventarstücke, Schlüssel, Ausrüstungen, Daten, Gelder, etc., die sich in der Obhut des ausgeschlossenen bzw. austretenden Mitgliedes befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Einnahmen, Ausgaben und (Mitglieds)-beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind Jahresbeiträge und werden jeweils am Ende des 1. Quartals eines Jahres im Voraus fällig.
Die Rückerstattung geleisteter Beiträge jeglicher Art erfolgt nicht.
- (2) Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
 - c) freiwilligen Spenden
 - d) sonstigen Einnahmen
- (3) Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Ausgaben im Sinne des **§ 2** der Satzung
- (4) Vereinsvermögen: Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand: Zusammensetzung, Wahl, Vergütung

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (d) bis zu drei Beisitzern
 - (e) dem Schriftführer
 - (f) dem KassenwartDer Vorstand kann darüber hinaus auch beratende Personen einladen.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in gesonderten Wahlgängen auf die Amtszeit von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl. Sie bleiben jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (5) Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, so kann ein Mitglied des Vorstandes für die Zeit der Vakanz eine Doppelfunktion ausüben. Ausgenommen ist die Tätigkeit des Schatzmeisters für den Vorsitzenden.
- (6) Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs.(5) beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Ehrenamtsfreibetrag.

§ 9 Vorstand: Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der durch die Satzung vorgegebenen Bestimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden regelmäßig zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (die Einberufung per E-Mail entspricht der Schriftform) mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. In allen anderen Dingen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:
 - a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - b) Beschlussfassung über die Befreiung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
 - c) Beauftragung zweier Kassenprüfer oder eines Wirtschaftsprüfers
Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
- (6) Aufgaben des Vorsitzenden:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellen der Tagesordnung
 - c) Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- (7) Aufgaben des Schriftführers:
Fertigung eines Protokolls von den Vorstandssitzungen, welches jeweils vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (8) Aufgaben des Kassenwartes:
 - a) Verwaltung des Vermögens des Vereins
 - b) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben (Unvorhergesehene oder größere Ausgaben müssen durch Vorstandsbeschluss genehmigt werden.)
- (9) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, von denen jeder das Alleinvertretungsrecht besitzt.

§ 10 Zuständigkeit des Koordinators

- (1) Der Koordinator stellt die fachliche Arbeitsebene des Vereins dar und ist Ansprechpartner für Hospizdienstbegleiter und Betreute. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im Arbeitsvertrag ersichtlich.
- (2) In der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Vorstand nimmt der Koordinator an den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied teil.

§ 11 Mitgliederversammlung: Einberufung Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (die Einberufung per E-Mail entspricht der Schriftform), unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann diese delegieren.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Der entsprechende Link mit den Zugangsdaten wird zusammen mit der Einladung postalisch versendet.

- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- (6) Die Mitglieder entscheiden über:
 - a) Entlastung der Vorstandschaft
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Beschluss von Satzungsänderungen
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Eine Satzungsänderung ist nur nach ausdrücklicher Ankündigung in der Tagesordnung und mit der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder möglich.
Die geänderten Paragraphen und Teile aus ihnen, bzw. die gesamte Neufassung sind der Einladung anhängig.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet ebenfalls statt, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder diese schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Es gelten die gleichen Modalitäten wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 13 Ehrenmitglieder

In einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein ehemaliger Vorsitzender kann auf diese Weise zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft im Einzugsbereich der Hospizgruppe, zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne des Hospizgedankens.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende, vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Haftungsausschluss

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und für Sachverluste übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 16 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzordnung“ behandelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.10.2021 verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.